



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 09.11.2023

2023/266

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	05.12.2023	
Rat der Stadt	07.12.2023	8

Betreff

Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat nimmt den Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 (Jahresabschluss 2021) zur Kenntnis und überweist ihn zur weiteren Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Stadtkämmerer/Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss durch Beschluss fest. Zugleich beschließt er über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Fehlbetrages und entscheidet über die Entlastung des Bürgermeisters.

Aufgrund der zum 01.01.2020 vorgenommenen Umstellung auf eine komplett neue Finanzsoftware (Wechsel von mpsNF zu Infoma newsystem) und der damit verbundenen erheblichen Probleme bei der vollständigen und korrekten Datenmigration war bereits eine fristgerechte Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 nicht möglich. Der zwischenzeitlich durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte Jahresabschluss 2020 lag dem Rechnungsprüfungsausschuss zu dessen Sitzung am 16.11.2023 vor und wird mit entsprechender Feststellung und Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses (Vorlage 2023/259) nunmehr abschließend dem Rat zur Sitzung am 07.12.2023 vorgelegt.

Die Vorlage des vom Stadtkämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Entwurfs der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz für das Jahr 2021 war formalrechtliche Voraussetzung für die Genehmigung der Haushaltssatzung für das laufende Haushaltsjahr 2023 und damit insbesondere für die „Freigabe“ der städtischen Investitions-Dringlichkeitsliste (vgl. hierzu auch § 1 Abs. 2 Ziffer 7 KomHVO NRW).

Die mit Datum vom 25.09.2023 vom Bürgermeister gemäß § 95 Abs. 5 GO NRW festgestellten Entwürfe der Bilanz sowie der Ergebnis- und Finanzrechnung zum 31.12.2021 wurden bereits im September an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt, damit von dort abschließend über die Genehmigung des Haushaltes entschieden werden konnte. Der Rat wurde in seiner Sitzung am 28.09.2023 über diesen Sachstand unterrichtet.

Das gesamte zu erstellende Textwerk mit Anhang und Lagebericht sowie den gemäß § 95 Abs. 4 GO NRW beizufügenden Anlagen wird den Mitgliedern des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates nunmehr als Anlage zu dieser Vorlage zur Verfügung gestellt. Die zuständigen Kommunalaufsichtsbehörden wurden über die Verzögerungen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2021 sowie über die hierfür maßgeblichen Gründe regelmäßig informiert.

Der Jahresabschluss (mit seinen Anlagen) und der Lagebericht sind, vor Feststellung durch den Rat, durch die örtliche Rechnungsprüfung zu prüfen (Jahresabschlussprüfung). Die Gemeinde kann mit der Durchführung der Jahresabschlussprüfung einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die Gemeindeprüfungsanstalt nach vorheriger Beschlussfassung durch den Rechnungsprüfungsausschuss beauftragen (vgl. hierzu § 102 GO NRW). Der Entwurf des Jahresabschlusses 2021 ist daher zunächst zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss zu verweisen. Dieser hat bereits in der Vergangenheit entschieden, dass mit der konkreten Prüfung des Jahresabschlusses 2021 die ETL-WRG GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gütersloh, beauftragt wird.

Der Entwurf des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 weist für das Haushaltsjahr 2021 einen vorläufigen Jahresüberschuss in Höhe von 317.888,59 € aus.

